



EINWOHNERGEMEINDE

3377 WALLISWIL BEI WANGEN

Gemeindeverwaltung
Tel. 032 631 18 24
verwaltung@walliswil.ch
www.walliswil.ch

MERKBLATT TODESFALL

In stillem Gedenken



Von dem Menschen, den wir lieben,
wird immer etwas zurückbleiben,
etwas von seinen Träumen,
etwas von seinen Hoffnungen,
etwas von seinem Leben,
alles von seiner Liebe.

Die Zeit nach einem Todesfall bringt für die Hinterbliebenen neben der Trauer und der Bewältigung des Verlustes auch eine ganze Reihe von Behördengängen mit sich.

Wir möchten mit den vorliegenden Informationen mithelfen, dass Sie sich im Labyrinth von Pflichten, Rechten und Vorschriften zu Recht finden:

T O D E S F A L L

Tod zu Hause: Arzt anrufen

- den Hausarzt anrufen, bei Abwesenheit en Notfallarzt aufbieten
- Arzt muss einen Todesschein ausstellen
- Angehörige kontaktieren einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der Formalitäten mit Behörden und die Beerdigung

Tod im Spital, im Alters- und Pflegeheim

- das Spital oder das Alters- und Pflegeheim informiert die Angehörigen und den Arzt
- die Angehörigen beauftragen einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der Formalitäten mit Behörden und die Beerdigung

Tod infolge Unfalls, bei Suizid oder bei Auffinden eines Verstorbenen

POLIZEI BENACHRICHTIGEN

- sämtliche Todesfälle infolge Unfall müssen zur Abklärung des Unfallhergangs gemeldet werden
- die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt
- die Polizei bietet einen Bestatter auf, der auf Anweisung der zuständigen Amtsstelle den Transport ins Institut für Rechtsmedizin oder auf den nächsten Friedhof ausführt
- wichtig zu wissen: für den weiteren Verlauf der Bestattung kann die Familie einen Bestatter ihrer Wahl beauftragen

Todesfall im Ausland

Stirbt eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger im Ausland, so informiert die ausländische Behörde die Schweizer Vertretung vor Ort. Falls dies nicht gemacht wird, können auch die Angehörigen die ausländische Todesurkunde der Schweizer Vertretung übergeben.

Diese wird das Dokument an die Heimatgemeinde weiterleiten.

Wünscht eine Person in der Schweiz bestattet zu werden, so kümmert sich ebenfalls die Schweizer Vertretung um die notwendigen Dokumente für die Heimschaffung.

Mitteilung ans Zivilstandsamt

Innerhalb von zwei Tagen (Todesstag nicht eingerechnet) müssen Sie oder der Bestatter den Todesfall beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeorts melden. Ist die Person in Walliswil bei Wangen verstorben, ist das Zivilstandsamt Oberaargau, Melchnaustrasse 28, 4900 Langenthal, Tel. 031 635 42 70, für die Ausstellung einer Todesmitteilung zuständig.

Für die Meldung beim Zivilstandamt müssen folgende Unterlagen mitgenommen werden (sofern vorhanden):

- Ärztliche Todesbescheinigung oder Todesmeldung
- Niederlassungsbewilligung der Gemeinde
- Familienbüchlein bzw. Familienausweis der verstorbenen Person sofern vorhanden sonst Geburtsschein und/oder Eheschein
- Pass / Identitätskarte
- Ausländerausweis sowie den Pass oder Identitätskarte bei ausländischen Staatsangehörigen

Der Tod von ausländischen Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz muss ebenfalls dem Zivilstandsamt am Sterbeort gemeldet werden.

SIEGELUNG

Zweck der Siegelung

Die Siegelung wird bei **jedem** Todesfall durchgeführt. Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Eben oder Drittpersonen geschützt werden, andererseits soll die Siegelung dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder usw.) keine Schäden entstehen können.

Wann hat die Siegelung zu erfolgen?

Die Siegelung ist innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.

Zuständig für die Siegelung in einem Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern von Walliswil bei Wangen ist die Gemeindeschreiberin Marina Bösiger. Für die Vereinbarung eines Termins danken wir Ihnen im Voraus bestens (Tel. 032 631 18 24).

Welche Unterlagen sollten zur Siegelung vorgelegt werden?

- Sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen (und ihres/seines Ehepartners) per Todestag
 - Name der Bank
 - Kontonummern und -bezeichnungen
 - aktuelle Saldomeldung per Todestag
 - Postcheckkonto (Nummer und Saldo per Todestag)
- Barschaft per Todestag
- Guthaben gegenüber Dritten (z.B. Darlehen)
- Lebensversicherung (Name der Versicherung/Versicherungssumme/Begünstigte)
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden/Kantonen (bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereithalten)
- Angaben über die gesetzlichen Erben
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad
 - nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selbst vertreten kann (z.B. bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament (wenn vorhanden)
- Ehe- und Erbvertrag (wenn vorhanden)
- Allfällige Angaben zu Vorempfängen und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars für die Inventarisierung

Wann muss ein Notar beigezogen werden?

Falls die/der Verstorbene und der überlebende Ehepartner zusammen ein Rohvermögen von über CHF 100'000.00 besessen haben oder Vorempfänge ausgerichtet wurden oder unklare Vermögensverhältnisse vorliegen, muss zur Aufnahme eines Steuerinventars ein Notar bezeichnet werden.

Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls?

Das Siegelungsprotokoll wird durch das Siegelungsorgan an das zuständige Regierungsstatthalteramt weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar angeordnet werden muss. Falls keines dieser gesetzlichen Inventare angeordnet werden muss, teilt Ihnen das Regierungsstatthalteramt mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

INVENTARE

Welche Sicherungsmöglichkeiten bestehen?

Zur Sicherung des Nachlasses des Verstorbenen können die Behörden (Regierungsstatthalteramt und Gemeinde) die Aufnahme eines Inventars anordnen. Zu unterscheiden sind:

- Steuerinventar
- Erbschaftsinventar (Erbschaftsverwaltung)
- öffentliches Inventar

Jedes Inventar erfasst Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Todes. Im Streitfall unter den Erben entscheidet nicht der Inventarnotar sondern das Gericht über Zugehörigkeit eines Vermögenswertes zur Erbschaft. Jedes Inventar ist durch einen Notar oder eine Notarin mit Sitz im Kanton Bern aufzunehmen, wobei die Erben ein Wahlrecht haben. Falls sie sich nicht einigen können, bestimmt der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde (beim Erbschaftsinventar) von Amtes wegen einen unabhängigen Notar.

Die Inventare haben unterschiedliche Voraussetzungen und Wirkungen:

Steuerinventare

Im Normalfall wird über den Nachlass des Erblassers ein Steuerinventar bei einem bernischen Notar angeordnet. Der Regierungsstatthalter kann auf die Errichtung des Inventars verzichten, wenn

- offenkundig ist, dass die verstorbene Person und der überlebende Ehepartner kein oder ein Rohvermögen von weniger als CHF 100'000.00 besessen haben, sofern die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und klare Vermögensverhältnisse vorliegen.
- die verstorbene Person seit mindestens 10 Jahren verbeiständet war und eine das gesamte Vermögen umfassende Beistandschaftsschlussrechnung vorliegt.
- ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar erforderlich ist.

Erbschaftsinventar

Wenn eine Voraussetzung für die Errichtung eines Erbschaftsinventars vorliegt, schickt das Regierungsstatthalteramt die Siegelungsunterlagen zurück an die Gemeinde und fordert diese zur Anordnung eines Erbschaftsinventars auf.

Die Gemeinde ordnet das Erbschaftsinventar in folgenden Fällen an:

- ein minderjähriger Erbe steht unter Vormundschaft oder ist unter Vormundschaft zu stellen;
- der Vater oder die Mutter ist gestorben und es sind unmündige Kinder vorhanden;
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist. Darunter fällt z.B. Landesabwesenheit, unbekannter Aufenthalt.
- ein Erbe oder die KESB ausdrücklich ein Inventar verlangt. Jeder Erbe ist befugt, die Errichtung eines Erbschaftsinventars zu verlangen (innert 3 Monate seit Kenntnisnahme vom Todesfall).
- ein Erbe unter einer umfassenden Beistandschaft steht oder wenn ein Erbe nicht in der Lage ist, eine Interessen im Erbgang selbständig wahrzunehmen.
- im Testament oder Erbvertrag eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist.

Öffentliches Inventar

Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe ist berechtigt, innert Monatsfrist beim Regierungsstatthalter das öffentliche Inventar zu verlangen. Ein öffentliches Inventar dient als Sicherungsmassnahme, wenn die Vermögensverhältnisse unklar sind. Der/die mit dem Inventar beauftragte Notar/in publiziert einen Rechnungsruf, wonach Gläubiger ihre Ansprüche innert der Eingabefrist anmelden können.

TESTAMENTSERÖFFNUNG

Was, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist?

Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist diese der Gemeinde abzugeben. Es muss sich um ein Schriftstück handeln, das Merkmale einer letztwilligen Verfügung aufweist, wobei der Rahmen sehr weit zu spannen ist. Die Entscheidung, ob es sich um ein Testament handelt, ist Sache des Besitzers oder des Finders. Abzugeben sind auch durchgestrichene oder zerrissene Testamente oder Protokolle über mündliche Testamente (Nottestamente), aber auch Testamente mit offensichtlichen Formfehlern.

Wie wird das Testament eröffnet?

- Wenn aufgrund des Vermögens oder wegen anderen rechtlichen Gründen ein Notar erforderlich ist, eröffnet der Notar das Testament.
- Wünschen die Erben grundsätzlich einen Notar zur Erledigung der Erbschaft, so eröffnet ebenfalls der Notar das Testament.
- In allen anderen Fällen wird die Testamentseröffnung durch die Gemeinde innert Monatsfrist vorgenommen.

ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG

Falls Sie eine Erbschaft nicht antreten möchten, haben Sie die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben mit dem Tod des Erblassers oder nachdem sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Ist ein Erbschaftsinventar angeordnet worden, beträgt die Frist 3 Monate nach Abschluss des Inventars resp. ein Monat nach Ablauf der einmonatigen Frist der Einsicht in das Inventar.

Die Ausschlagungserklärung ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen oder mündlich (persönlich) dort zu Protokoll zu geben. Eine Ausschlagung kostet CHF 30.00.

Eltern können mit einem Formular für sich und ihre minderjährigen Kinder gemeinsam ausschlagen. Volljährige Nachkommen müssen für sich selber ausschlagen und dazu ein eigenes Formular ausfüllen.

Mischen sich Erbinnen und Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Angelegenheiten der Erbschaft ein oder nehmen Handlungen vor, die für die blosse Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte des Erblassers nicht erforderlich sind, oder wenn sie sich Erbschaftssachen aneignen oder verheimlichen, können Sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Schlagen nur einzelne gesetzliche Erben aus, ist zudem Folgendes zu beachten:

- Eine Ausschlagung zugunsten einer bestimmten Drittperson ist grundsätzlich nicht möglich.
- Bei gesetzlichen Erben gilt: Ihr Anteil vererben sich, wie wenn sie den Erbfall nicht erlebt hätten.

Haben alle Erbinnen und Erben den Nachlass ausgeschlagen, eröffnet das Zivilgericht den Konkurs. Für das weitere Verfahren ist das Konkursamt zuständig.

ERBSCHAFTSBESCHEINIGUNG

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Gemeinde Walliswil bei Wangen nicht dazu berechtigt ist, an die gesetzlichen Erben eine Bescheinigung ihrer Erbenstellung auszustellen. Diese muss bei einem Notar verlangt werden.

Die Gemeinde ist nur berechtigt, für die in einem Testament eingesetzten Erben eine Bescheinigung auszustellen, wenn das Testament durch sie eröffnet wurde und dagegen innert Monatsfrist seit Eröffnung keine Einsprache eingegangen ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Walliswil bei Wangen gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.be.ch/regierungsstatthalter.